

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 408

ausgegeben am 20. Dezember 2013

Verordnung

vom 17. Dezember 2013

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBL. 1922 Nr. 22, und von Art. 35 bis 42 sowie Art. 169 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBL. 1922 Nr. 24, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, LGBL. 1995 Nr. 198, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

1) Die Steuerverwaltung hat für die Erledigung der in dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungssachen nachstehende Verwaltungskosten und Gebühren zu erheben:

- a) Ausstellung einer Bestätigung über die Entrichtung der
Steuerschuld

Franken

20.-

2) Die Gebühr für die Ausstellung einer Bestätigung über die Entrichtung der Steuerschuld nach Abs. 1 Bst. a wird vom Amt für Justiz im Rahmen handelsregisterrechtlicher Löschungen oder Änderungen in Rechnung gestellt.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef